



Bayerischer Ochse – Tierwohl ♡ Qualität

-

Haltungsform Stufe 3

**Prüfungskonzept 2023
Erzeugerkriterien**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Prüfkonzept „Bayerischer Ochse“ Erzeugerkriterien	4
2.1 Anforderungen an Prüfstellen	4
2.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen	4
2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe	4
2.3.1 Erstkontrolle	4
2.3.2 Folgekontrollen	4
2.3.3 Vorbereitung der Audits	5
2.3.4 Auditdurchführung vor Ort	5
2.3.5 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen	5
2.3.6 Auditergebnis und Ergebniskommunikation	6
2.4. Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation	7
3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Bayerischer Ochse“	8
3.1 Teilnehmer bei QS – K.O.	8
3.2 Teilnehmer bei GQB – K.O.	8
3.3 GVO- freie Futtermittel – K.O.	8
3.4 Stallhaltung mit ständigem Zugang zum Außenklimabereich K.O.	8
3.5 Nutzbare Fläche	9
3.6 Rasse Simmental – K.O.	9
3.7 Enthornung	9
3.8 Teilnahme Bio-Betriebe	9
4. Anhang	10
4.1 Haltungsform Stufe 3 Kriterien: Rindermast	10

1. Vorwort

Mit dem Qualitäts-Ochsenprogramm „Bayerischer Ochse“ hat sich die REWE Region Süd der Nachfrage von Verbrauchern nach mehr Tierwohl, Regionalität, Nachhaltigkeit und Premiumqualität im Ochsenfleischangebot angenommen. Das Qualitätsfleisch läuft unter dem Titel „Bayerischer Ochse – Tierwohl ♥ Qualität“, wodurch zum einen der verantwortungsvolle Umgang mit den Tieren durch Einhaltung der Kriterien für Haltungsform 3 und zum anderen auch die enge Zusammenarbeit mit regionalen Erzeugern, sowie die Vermarktung in Bayern verdeutlicht werden.

Die „Bayerischer Ochse“-Erzeugnisse stammen von regionalen Landwirten, die ihre Betriebe ebenso leidenschaftlich wie innovativ führen, indem sie neben den hohen Tierwohl-Mehrwerten, wie beispielsweise der Offenfrontstallhaltung und dem großen Platzangebot, sicherstellen, dass das Ochsenfleisch bester Qualität entspricht.

Die tierwohl-orientierte Tierhaltung für die Erzeugung von Lebensmitteln bekommt zunehmend mehr Bedeutung. Der Lebensmitteleinzelhandel, die REWE miteinbezogen, hat in gebündelter Form mit der Trägergesellschaft für mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung mbH das haltungsform.de Konzept etabliert. Die Haltungsformen sollen den Verbrauchern die Haltungsbedingungen der Tiere bei Erzeugern transparent und verständlich vermitteln. Dementsprechend ist das Programm „Bayerischer Ochse“ ein Beitrag für ein Rindfleischangebot, das mehr Tierwohl in der Rinderhaltung gemäß den Anforderungen an die Haltungsform Stufe 3 „Außenklima“ repräsentiert.

Durch das vorgelegte Prüfkonzert: „Bayerischer Ochse – Tierwohl ♥ Qualität“ in der Haltungsform Stufe 3 wird der Rahmen für eine kontrollierte Umsetzung der entsprechenden Produktkriterien dargestellt.

2. Prüfkonzent „Bayerischer Ochse“ Erzeugerkriterien

Die definierten Kriterien für Produkte der Marke „Bayerischer Ochse“ sollen regelmäßig und unabhängig geprüft werden, um eine Umsetzung der Haltungskriterien der Haltungsfom 3 „Außenklima“ in der landwirtschaftlichen Aufzucht zu gewährleisten.

2.1 Anforderungen an Prüfstellen

Die an „Bayerischer Ochse“ teilnehmenden Betriebe in der landwirtschaftlichen Erzeugung werden durch eine unabhängige Prüfstelle (auch Zertifizierungsstelle benannt) auf die Umsetzung der für „Bayerischer Ochse“ definierten Kriterien kontrolliert. Die unabhängige Prüfstelle muss für Kontrollen der „Bayerischer Ochse“-Betriebe bereits Erfahrung mit der Durchführung von Kontrollen bzw. Zertifizierungen in der landwirtschaftlichen Rinderproduktion besitzen und dafür akkreditiert sein.

2.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen

Die beauftragte Prüfstelle für die Kontrolle der „Bayerischer Ochse“-Kriterien auf den Erzeugerbetrieben stellt sicher, dass der Auditor vor Ort, bzw. die freigebende Person, qualifizierter Sachverständiger für die zu prüfenden Kriterien ist.

2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe

2.3.1 Erstkontrolle

Bevor eine Teilnahme am „Bayerischer Ochse“ Programm möglich ist und Lieferungen von „Bayerischer Ochsen“ Produkten angenommen werden können, muss der Erzeugerbetrieb bezogen auf die „Bayerischer Ochse“ Erzeugerkriterien in einer angekündigten Erstkontrolle geprüft werden.

Die Beauftragung der Erstkontrolle, sowie aller weiteren Audits, erfolgt durch den Bündler/Vion.

2.3.2 Folgekontrollen

Die Erzeugerbetriebe müssen **mind. einmal jährlich** im Hinblick auf die Umsetzung der „Bayerischer Ochse“ Kriterien im Rahmen eines angekündigten oder unangekündigten Audits geprüft werden.

Angekündigte Audits müssen jedes zweite Jahr stattfinden. Die Terminfindung der angekündigten Audits wird in Rücksprache mit den Erzeugern gestaltet und findet mindestens 14 Tage vor dem Audit statt. Kombi-Audits mit anderen Standards sind möglich.

In den jeweiligen Folgejahren der angekündigten Audits sind die jährlichen Audits unangekündigt durchzuführen. Für die Termine der unangekündigten Audits werden die Betriebe mindestens 24 Stunden und maximal 48 Stunden (Werktage) vor dem Audit benachrichtigt. Kombi-Audits mit anderen Standards sind möglich.

Bei festgelegten Terminen wird eine von der REWE Markt GmbH benannte Ansprechperson frühestens zeitgleich über bevorstehende angekündigte und unangekündigte Audits informiert. Der Auditzyklus kann in Rücksprache mit der REWE Markt GmbH angepasst werden, solange eine jährliche Kontrolle der Betriebe gewährleistet ist.

2.3.3 Vorbereitung der Audits

Für die Vorbereitung der Audits sind die entsprechenden Checklisten auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen. Die Version der Checklisten muss von der REWE Markt GmbH freigegeben sein. Die Audits sind so zu planen, dass eine sachverständige Auskunftsperson des zu prüfenden Betriebs vor Ort ist und dass zum Zeitpunkt des Audits Tiere im Betrieb gehalten werden.

2.3.4 Auditdurchführung vor Ort

Die Audits zur Prüfung der „Bayerischer Ochse“-Kriterien bei Erzeugerbetrieben umfassen:

- ein Einführungsgespräch mit Erläuterung des Auditplans
- eine Erfassung der zu erfüllenden Kriterien in der betrieblichen Umsetzung
- die Bewertung der betrieblichen Umsetzung der „Bayerischer Ochse“ Kriterien
- Dokumentation der erfassten und bewerteten Kriterien
- Wenn nötig, Korrekturmaßnahmen für die entsprechenden Kriterien vereinbaren und einen entsprechenden Maßnahmenplan erstellen
- ein Abschlussgespräch, ob die Kontrolle vorläufig bestanden wurde oder nicht bestanden wurde und ggf. eine Besprechung eines Maßnahmenplans für die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Sind entscheidende Dokumente für die Kontrolle der Kriterien zur Prüfung nicht einsehbar, können diese maximal bis zu 7 Tage nach Audittermin dem Auditor bzw. der Prüfstelle nachgereicht werden, solange gegenüber dem Auditor bzw. der Prüfstelle glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Dokumente nur kurzfristig nicht verfügbar oder einsehbar sind.

2.3.5 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen

Die einzelnen geprüften Kriterien werden nach „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ entsprechend der Checkliste „Bayerischer Ochse“ Erzeugerkriterien (siehe Kapitel 3 – Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Bayerischer Ochse“ und Absatz 4.1 –

Anforderungen Haltungsform 3) bewertet und dokumentiert. Ist ein Kriterium nicht erfüllt, muss der Sachverhalt mit einer Beschreibung der Abweichung ausführlich im Auditbericht belegt sein.

Sind Kriterien mit K.O. ausgewiesen, sind keine Korrekturmaßnahmen möglich und ein „nicht erfüllt“ dieser K.O.-Kriterien führt zu einer nicht bestandenen Kontrolle. Für sonstige Erzeugerkriterien ist die Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen möglich. Für die Erstellung eines Maßnahmenplans mit den nötigen Korrekturmaßnahmen macht der auditierte Erzeugerbetrieb dem Auditor angemessene Vorschläge für Korrekturen und Korrekturfristen.

Die Korrekturmaßnahmen sind unverzüglich vom Erzeugerbetrieb umzusetzen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Prüfstelle überprüft und im Maßnahmenplan dokumentiert.

Ein Abbruch des Audits durch den Erzeugerbetrieb entspricht einer nicht bestandenen Kontrolle.

2.3.6 Auditergebnis und Ergebniskommunikation

Das Auditergebnis beschreibt den Abschlussstatus des Audits als „bestanden“, „unter Vorbehalt bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Bestanden

Das Audit für die „Bayerischer Ochse“ Erzeugerkriterien ist **bestanden**, wenn alle Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind.

Unter Vorbehalt bestanden

Das Audit für die „Bayerischer Ochse“ Erzeugerkriterien ist **unter Vorbehalt bestanden**, wenn alle K.O.-Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind und für nicht-K.O.-Kriterien entsprechende Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart sind.

Sobald die im Maßnahmenplan festgelegten Korrekturmaßnahmen **vollständig und fristgerecht** umgesetzt wurden, entspricht das Audit dem Status **bestanden**.

Werden vereinbarte Korrekturen des Audits nicht vollständig oder fristgerecht umgesetzt, ist das Audit **nicht bestanden**.

Nicht bestanden

Wurden im Rahmen des Audits K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet, ist das Audit **nicht bestanden**. Sind nicht-K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet und keine Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart, gilt das Audit als **nicht bestanden**.

Das Auditergebnis, sowie der Auditbericht und ggf. der Maßnahmenplan für Korrekturen wird nach Überprüfung durch eine freigebende Person der Prüfstelle an

eine von der REWE Markt GmbH benannte Ansprechperson für das Prüfungskonzept „Bayerischer Ochse“ Erzeugerkriterien übermittelt.

Der geprüfte Erzeugerbetrieb, sowie der Bündler und Vion, werden nach Freigabe durch die freigebende Person mit entsprechendem Auditbericht und ggf. dem Maßnahmenplan schriftlich über das Auditergebnis informiert.

Nur Erzeuger mit einem Auditergebnis „bestanden“ oder „unter Vorbehalt bestanden“ dürfen für die Produktion von „Bayerischer Ochse“ als Lieferant teilnehmen.

2.4. Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation

Die Systemteilnahme bei „Bayerischer Ochse“ entspricht den Standards von **GQB** und **QS**. Die Teilnehmer des „Bayerischer Ochse“ sind entsprechend gemäß **beider** Vorgaben zertifiziert und gewährleisten dadurch die Qualitätssicherung, sowie Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation in der Warenkette.

Tiere für die „**Bayerischer Ochse**“ Vermarktung sind eindeutig und nachvollziehbar von den Erzeugerbetrieben zu kennzeichnen. Eine Vermischung mit Waren, welche nicht für die „Bayerischer Ochse“ Vermarktung bestimmt sind, muss ausgeschlossen werden. Eine Rückverfolgbarkeit ist über eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten.

Werden Tiere im Rahmen des „Bayerischer Ochse“ Programms verkauft bzw. ausgeliefert, müssen sowohl der Absender der Tiere und der Abnehmer eine Kopie/Durchschlag/digitale Kopie des Lieferscheins besitzen. Die zertifizierten Programme (**GQB, QS, Bayerischer Ochse**) sind auf den Lieferscheinen (bzw. durch eindeutige Betriebsregistrierungsnummer nach VVVO) kenntlich zu machen.

3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Bayerischer Ochse“

3.1 Teilnehmer bei QS – K.O.

Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das „Bayerischer Ochse“ Programm nachweislich als Teilnehmer im **Qualitätssicherungssystem (QS, Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn)** zertifiziert sein.

Im Besonderen bedeutet dies für das „Bayerischer Ochse“ Programm, dass die teilnehmenden Erzeugerbetriebe an einem QS- Schlachtbefunddatenprogramm und QS-Antibiotika-Monitoring teilnehmen.

3.2 Teilnehmer bei GQB – K.O.

Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das „Bayerischer Ochse“ Programm nachweislich als Teilnehmer im System **Geprüfte Qualität Bayern** zertifiziert sein.

Im Besonderen bedeutet dies für das „Bayerischer Ochse“ Programm, dass die teilnehmenden Erzeugerbetriebe nur Ochsen, die in Bayern geboren, gehalten und geschlachtet wurden, liefern dürfen.

3.3 GVO- freie Futtermittel – K.O.

Die an „Bayerischer Ochse“ teilnehmenden Erzeuger setzen ausschließlich gentechnikfreies Futter ein.

Die Prüfung der GVO- Freiheit der Futtermittel wird im Rahmen der Prüfungen durch die entsprechende Prüfstelle durch Dokumentenprüfung sichergestellt.

3.4 Stallhaltung mit ständigem Zugang zum Außenklimabereich K.O.

Die Tiere müssen im Rahmen des „Bayerischer Ochse“ Programms während der Mast in Stallungen mit ständigem Zugang zum Außenklimabereich gehalten werden. Die Tiere haben dabei eine gesicherte Wahrnehmung des Aussenklimas durch entsprechende Öffnungsflächen der Stallungen.

Mögliche Stallhaltungen sind:

- Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/Tier im Laufhof)
- Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage / 6 h)
- Offenfrontlaufstall

Definition: Ein Offenfrontstall muss entweder auf einer Längsseite des Stalles (mind. 60 % der Wandhöhe) oder auf beide Längsseiten auf gesamter Länge (mind. 30 % der Wandhöhe) geöffnet sein. Zudem sind 10 % Abweichungstoleranz des berechneten Anteils der Öffnungsfläche möglich.

Als offen gelten Windschutznetze oder Rollwände aus Planen (COURTAINS), bewegliche Schlitzwände (SPACEBOARDS), durch mobile Elemente entstehende Öffnungen sowie andere bauliche Gegebenheiten, die auf einem Betrieb im Einzelfall gesondert zu prüfen sind. Die Öffnungen können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden. Die Schließungen sind mit Zeiten und Dauer des Verschlusses in allen Fällen mit Angaben des Grundes zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Der Bewegungs- und/oder Liegebereich und/oder die Buchten sollen direkt an die offene Seite grenzen. Die Lüftung des Stalls muss als Schwerkraftlüftung konzipiert sein.

Anbindehaltung schließt „Bayerischer Ochse“ gänzlich aus.

3.5 Nutzbare Fläche

Während der Ochsenmast muss den Tieren in den Laufställen entsprechend ihrem Lebendgewicht folgende Fläche zustehen:

- bis 150 kg Mindestfläche 1,5 m²/Tier;
- über 150 bis 220 kg 2 m²/Tier;
- über 220 bis 400 kg 3 m²/Tier;
- über 400 kg 4 m²/Tier

3.6 Rasse Simmental – K.O.

Das Programm „Bayerischer Ochse“ garantiert, dass alle Tiere für die Produktion und Lieferung in das Programm der Rasse „Simmentaler Fleckvieh“ in der Doppelnutzungsrasse (Rasseschlüssel 11) oder als Fleischnutzungsrasse (Rasseschlüssel 66) angehören.

Der Erzeugerbetrieb muss die vorgegebene Rasse der Tiere nachweisen können.

3.7 Enthornung

Falls die Enthornung der Kälber auf dem auditierten Betrieb erfolgt, wird diese vom Landwirt mit Schmerzlinderung durchgeführt, bevor das Tier ein Alter von sechs Wochen erreicht.

3.8 Teilnahme Bio-Betriebe

Betriebe mit einer Bio-Zertifizierung dürfen ebenfalls in das Programm „Bayerischer Ochse“ liefern, sofern der Betrieb die Anforderungen 3.1 Teilnehmer bei QS – K.O. und 3.2 Teilnehmer bei GQB – K.O. erfüllt und die Tiere die Rasseanforderung gemäß den Vorgaben 3.6 Rasse Simmental – K.O. erfüllen.

4. Anhang

4.1 Haltungform Stufe 3 Kriterien: Rindermast

	Rindermast	Schweinemast	Putenmast	Hähnchenmast	Pekingentenmast	Kaninchenmast	Milchviehhaltung
Programm							
Platz	Laufstall: bis 150 kg Mindestfläche 1,5 m ² /Tier; über 150 bis 220 kg 1,7 m ² ; über 220 kg 1,8 m ² ; über 400 kg 2,2 m ²			Laufstall: bis 150 kg Mindestfläche 1,5 m ² /Tier; über 150 bis 220 kg 1,8 m ² ; über 220 bis 400 kg 2,5 m ² ; über 400 kg 3 m ²		Laufstall: bis 150 kg Mindestfläche 1,5 m ² /Tier; über 150 bis 220 kg 2 m ² ; über 220 bis 400 kg 3 m ² ; über 400 kg 4 m ²	Laufstall: bis 100 kg Mindestfläche 1,5 m ² /Tier; über 100 bis 200 kg 2,5 m ² ; über 200 bis 400 kg 4 m ² ; über 400 kg 5 m ² , aber mind. 1 m ² /100 kg
Haltung	Stallhaltung; möglichst Laufstallhaltung Anbindehaltung			Laufstallhaltung oder für Ochsen & Färsen: Kombinationshaltung ¹ mit Weidegang (mind. 120 Tage à 2 h) bzw. mit Laufhof oder Bewegungsbucht mit mind. 4,5m ² / Tier. Die Bewegungsfläche muss aus mindestens 16 m ² zusammenhängender Fläche bestehen. Für Bullen: keine Anbindehaltung		Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m ² /Tier im Laufhof) oder Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage / 6 h) oder Offenfrontlaufstall keine Anbindehaltung	Laufstallhaltung mit ständigem Zugangs zu Auslauf; Laufhof (mind. 3m ² /Tier) oder Weide Keine Anbindehaltung
Enthornung der Kälber – falls auf dem Betrieb praktiziert	<6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung			<6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung		<6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung	Enthornung nur im Ausnahmefall auch bei <6 Wochen alten Kälbern nur nach Betäubung durch Tierarzt mit Schmerzlinderung
Fütterung	QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel			QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel		Futtermittel ohne Gentechnik während der Mastphase, mindestens jedoch 6 Monate vor der Schlachtung	Futtermittel ohne Gentechnik während der Mastphase, mindestens jedoch 6 Monate vor der Schlachtung mind. 60 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region mind. 60 % der Trockenmasse frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter in der Tagesration
Tiergesundheitsmonitoring	1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) 2. qualifiziertes Antibiotika-monitoring (Eingabe in QS-Datenbank) Für beide gilt: verpflichtend für alle Betriebe ab 2023			1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) 2. qualifiziertes Antibiotika-monitoring (Eingabe in QS-Datenbank)		1. Befunddatenerfassung am Schlachthof 2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik	1. Befunddatenerfassung am Schlachthof 2. qualifiziertes Antibiotikamonitoring Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik
Prüfrhythmus ²	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS Prüfsystematik			Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW Prüfsystematik		Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich
Verpflichtende Programmteilnahme	QS oder als vergleichbar anerkannt			ITW oder als vergleichbar anerkannt		Teilnahme an einem in der Haltungform registriertem Programm	Teilnahme an einem in der Haltungform registriertem Programm
Ergänzende Hinweise	<p>* Programme, die Kriterien für tierhaltende Betriebe gemäß den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EG-Öko-Verordnung, festlegen, werden der Premium-Stufe zugeordnet.</p> <p>¹ Übergangslösung: mittelfristig wird angestrebt, die Anbindehaltung nur in Kombination mit saisonaler Weidehaltung zu akzeptieren.</p> <p>² Gilt für alle Programme die neu eingestuft werden. Die Einstufung der Programme hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Spätestens nach Ablauf dieser 3 Jahre müssen alle Programme die Mindestanforderungen zum Prüfrhythmus erfüllen.</p> <p>Tiere müssen mind. 6 Monate vor der Schlachtung unter diesen Bedingungen gehalten werden</p>						

Abbildung 2: Anforderungen an Haltungform Stufen in der Rindermast. Entnommen aus dem Anforderungskatalog für die Haltungform-Kriterien nach haltungsform.de der Trägergesellschaft „Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (Stand: März 2023).